

# § 1 St-BZG Freiheit der Bienenzucht

St-BZG - Steiermärkisches Bienenzuchtgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 19.03.2025

Die Ausübung der Bienenzucht steht unter Beobachtung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften jedermann frei.

In Kraft seit 17.03.1998 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)